

PROTOKOLL
Nr. 23
- Gemeinderat -
vom 14. Juni 2018

Niederschrift über die **23. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 14. Juni 2018** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindeliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GR Ing. Thomas Lechthaler (Ersatz)
GR Georg Klingenschmid (Ersatz)
GR Waltraud Klingenschmid
GR Helmut Wurm
GR Georg Erler

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Tanja Kogler
GR Josef Zeisler (Ersatz)

„Gemeinsam für Volders“

erster Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)
GR Klaus Kaliwoda (Ersatz)
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Johannes Hölzl

entschuldigt:

GV Mag. Wilfried Stauder
GV Dr. Johannes Klausner
GV Josef Frischmann
GR Marliese Gruber, MA
GR Josef Wildauer

Schriftführerin:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates vom 17.5.2018
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 3.) Örtliches Raumordnungskonzept (GZI: 36):
Änderung ÖROK für Gste. 841 und 840/1, beide KG Volders (Bereich Himmelreichkurve)
- 4.) Flächenwidmungsplan (GZI: 91)
Änderung FLÄWI Gste. 841 und 840/1, beide KG Volders (Bereich Himmelreichkurve)
- 5.) Sportplatz neu; Grundsatzentscheidung

Bericht / Anträge Finanzausschuss:

- 6.) Grundankäufe Schönweearreal; Darlehensaufnahmen
- 7.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung

Sonstiges:

- 8.) FF Volders; Anschaffung Tanklöschfahrzeug - Grundsatzbeschluss

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 9.) Bebauungsplan (GZI: 138)
Änderung Bebauungsplan für Gst. 1445/2 und Teilflächen der Gste 1444/2 und 1445/3, alle KG Volders (Bereich Kreuzbichl)
- 10.) Dienstbarkeitsvertrag mit s-living GmbH betreffend Zufahrt über Gst. 24 und Parken Gst 23/10, beide KG Volders
- 11.) Vereinbarung über Verkauf Teilgrundstück aus Gst. 851/1 und Gp. .116, beide KG Volders

Personalangelegenheiten (Information)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001):

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Für GV Dr. Johannes Klausner ist E-GR Georg Klingenschmid,
für GV Mag. Wilfried Stauder ist E-GR Ing. Thomas Lechthaler,
für GV Josef Frischmann ist E-GR Fritz Steinlechner,
für GR Marliese Gruber, MA ist E-GR Klaus Kaliwoda und
für GR Josef Wildauer ist E-GR Josef Zeisler
anwesend.

E-GR Ing. Thomas Lechthaler und E-GR Josef Zeisler werden angelobt.

Bgm. Harb stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist und leitet zur Tagesordnung über.

Angelobung:

**Gemeinderat: Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Ing. Thomas Lechthaler („Gemeinde-
liste Volders - Liste 1“) und Ersatz-Gemeinderat Josef Zeisler („Zukunft Volders – Team
- Schwemberger / Moser“)**

Ing. Thomas Lechthaler und Josef Zeisler legen das Gelöbnis gem. § 28 Tiroler Gemeindeord-
nung ab und sind somit als Gemeinderäte angelobt.

Neuaufnahme / Änderung der Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen und den Tageordnungs-
punkt 11.) vorzuziehen, und zwar:

- 9.) Bebauungsplan (GZI: 138)
Änderung Bebauungsplan für Gst. 1445/2 und Teilflächen der Gste 1444/2 und 1445/3, alle
KG Volders (Bereich Kreuzbichl)
- 10.) Dienstbarkeitsvertrag mit s-living GmbH betreffend Zufahrt über Gst. 24 und Parken Gst
23/10, beide KG Volders
- 11.) Vereinbarung über Verkauf Teilgrundstück aus Gst. 851/1 und Gp. .116, beide KG Volders

Darüber hinaus stellt Bgm. Harb den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11.) vorzuziehen.

**Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen,
stattgegeben.**

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates vom 17.5.2018**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen
hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

**Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 22 vom
17.5.2018 durch den Gemeinderat.**

zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

a. Gemeindegutsagargemeinschaften

Bgm. Harb berichtet, dass der Holzpreis aufgrund des hohen Aufkommens an Schadholz
aus Deutschland derzeit sehr niedrig ist. Der Verkauf des Holzes ist daher vorerst im
August geplant. Die Rechtsholzzuweisung für das Jahr 2018 kann daher erst 2019 statt-
finden.

b. Verbauung „Eggerbachl“

Bgm. Harb berichtet, dass die WLVB die von der Gemeinde Volders beantragte Verbau-
ung bzw. Erosionssicherung aufgrund der geringen Priorität erforderlicher Maßnahmen-
setzung nicht übernehmen. Die Gemeinde Volders wird die erforderlichen Maßnahmen
auf eigene Kosten übernehmen.

Beschluss: Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 11.) **Vereinbarung über Verkauf Teilgrundstück aus Gst. 851/1 und Gp. .116, beide KG Volders**

Bgm.-Stv. Schwemberger teilt mit, dass im Zuge der ÖROK-Änderung für die benachbarten Gste. 841 und 840/1 die Sicherung der bestehenden Felsnase erforderlich ist. Herr Fluckinger hat angeboten, ein Teilgrundstück aus Gst. 851/1 und Gp. .116, beide KG Volders, von der Gemeinde Volders käuflich zu erwerben und das Restrisiko eines Steinschlages zu übernehmen.

AL Dr. Fuchs erläutert die Kaufvereinbarung. Gegenstand dieser Vereinbarung ist ein Teilgrundstück von ca. 5.800 m² aus dem Gst. 851/1 und das Gst. .116 mit einem Ausmaß laut Grundbuchsauszug von 46 m², auf welchen Grundstücken ein Forst- bzw. Wanderweg verläuft. Diese Kaufvereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der grundverkehrsbehördlichen und forstbehördlichen Genehmigung und ist daher aufschiebend bedingt.

Der über die Grundstücke führende Weg, wird nicht nur zur Holzbringung genutzt, sondern von der Allgemeinheit auch als Wanderweg. Es wird die uneingeschränkte Nutzung des Weges durch die Allgemeinheit sowie zu Holzbringungszwecken ohne Anrechnung auf den Kaufpreis unentgeltlich eingeräumt. Bei Steinschlag am Servitutsweg, verpflichtet sich die Käuferseite den Weg auf ihre Kosten zu räumen und im erforderlichen Maße instand zu setzen. Der Kaufpreis für die vertragsgegenständliche Grundfläche beträgt EUR 5,- pro Quadratmeter. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Vereinbarung bzw. des noch zu errichtenden verbücherungsfähigen Vertrages entstehenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben sowie Vermessungskosten werden von Andreas Fluckinger getragen.

Beschluss: Einstimmig wird die Vereinbarung über Verkauf Teilgrundstück aus Gst. 851/1 und Gp. .116, beide KG Volders in vorgelegter Form beschlossen.

zu 3.) **Örtliches Raumordnungskonzept (GZl: 36):
Änderung ÖROK für Gste. 841 und 840/1, beide KG Volders (Bereich Himmelreichkurve)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass für Angestellte des Grundstückeigentümers zukünftig Wohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen, diese jedoch im Gewerbegebiet nicht errichtet werden dürfen. Daher ist eine Änderung des ÖROK erforderlich.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 840/1 und 841 im Ausmaß von ca. 5604 m² KG Volders (Bereich Bundesstraße) durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die für die Gpn 841 und 840/1 zukünftig gültige Entwicklungssignatur M 08a enthält folgende Festlegungen:

- **Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung**
- **Zeitzone 1: bauliche Nutzung des Bereichs bei gegebenem Bedarf möglich**
- **Dichtezone 4: dicht bebauter Siedlungskern, Gewerbegebiete, Sonderformen**
- **Überwiegend betriebliche Nutzung und Dienstnehmerwohnungsnutzung; nur Betriebe mit geringen PM₁₀-Emissionen zulässig. Die Eignung als Bauland ist erst nach Errichtung eines Steinschlagschutznetzes gegeben. Es ist eine der Lärmbelastung entsprechende Widmungskategorie/-festlegung und Bebauungsform zu wählen.**

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 4.) **Flächenwidmungsplan (GZl: 91)**
Änderung FLÄWI Gste. 841 und 840/1, beide KG Volders (Bereich Himmelreichkurve)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erläutert die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30. Mai 2018, mit der Planungsnummer 365-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich der Gpn 841, 840/1 KG 81017 Volders (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 840/1 KG 81017 Volders
rund 2544 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 2544 m²

in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Einschr. auf Betr. mit keinen wesentl. zusätzl. Emissionen v. PM10 (<1% d. Langzeitgr.wertes); Nicht zul. sind Betr.: 1) mit Areal aussch. f. Lagerzweck 2) zur Altmetall-, Schotter- od. Asphaltaufbereitung 3) mit aussch. Lebensmittel od. überw. Lm. u. in geringem Ausm. auch and. Waren zur tägl. Versorg. größtenteils in Packungs- od. Gebindegr., vom Kunden ohne Verw. eines Kfz abzutransportieren | Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

sowie 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2544 m²

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dienstnehmerwohnungen | mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) - Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

sowie ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2544 m²

in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Einschr. auf Betr. mit keinen wesentl. zusätzl. Emissionen v. PM10 (<1% d. Langzeitgr.wertes); Nicht zul. sind Betr.: 1) mit Areal aussch. f. Lagerzweck 2) zur Altmetall-, Schotter- od. Asphaltaufbereitung 3) mit aussch. Lebensmittel od. überw. Lm. u. in geringem Ausm. auch and. Waren zur tägl. Versorg. größtenteils in Packungs- od. Gebindegr., vom Kunden ohne Verw. eines Kfz abzutransportieren | Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

weitere Grundstück 841 KG 81017 Volders
rund 3060 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 3060 m²

in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Einschr. auf Betr. mit keinen wesentl. zusätzl. Emissionen v. PM10 (<1% d. Langzeitgr.wertes); Nicht zul. sind Betr.: 1) mit Areal aussch. f. Lagerzweck 2) zur Altmetall-, Schotter- od. Asphaltaufbereitung 3) mit aussch. Lebensmittel od. überw. Lm. u. in geringem Ausm. auch and. Waren zur tägl. Versorg. größtenteils in Packungs- od. Gebindegr., vom Kunden ohne Verw. eines Kfz abzutransportieren | Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

sowie 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 3060 m²

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dienstnehmerwohnungen | mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) - Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

sowie ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 3060 m²

in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Einschr. auf Betr. mit keinen wesentl. zusätzl. Emissionen v. PM10 (<1% d. Langzeitgr.wertes); Nicht zul. sind Betr.: 1) mit Areal aussch. f. Lagerzweck 2) zur Altmetall-, Schotter- od. Asphaltaufbereitung 3) mit aussch. Lebensmittel od. überw. Lm. u. in geringem Ausm. auch and. Waren zur tägl. Versorg. größtenteils in Packungs- od. Gebindegr., vom Kunden ohne Verw. eines Kfz abzutransportieren | Voraussetzung: Steinschlagschutznetz und Öffenbarkeit von Ruhebedarfsräumen zur lärmabgewandten Seite

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 5.) **Sportplatz neu; Grundsatzentscheidung**

GR Wurm teilt mit, dass ein Konzept „Sportplatz neu“ in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wurde. Der Sportplatz ist multifunktional, d.h. unter Einbindung der Vereine Fußball, Volleyball, Berglaufteam, Schiclub und Langlaufteam mit teilweise gemeinsamen Nutzungsmöglichkeiten von Räumlichkeiten und Anlagen geplant. Die Kostenermittlung und Erstellung einer Unterlage zur Präsentation bei den öffentlichen Förderungsmittelgebern wurde bereits vorbereitet und es hat Gespräche mit Mag. Reinhard Eberl (Leiter der Behörde für Sport im Land) und Mag. Werner Draschl (Leiter der Behörde für Finanzierungsfragen/Wirtschaftsförderung im Land) gegeben. Das Konzept wurde grundsätzlich positiv bewertet.

Das Projekt selbst gliedert sich in drei Stufen. In der ersten Stufe ist die Verlegung des Platzes inkl. der gesamten Vorbereitungsarbeiten für HKLS-Anlagen und Beleuchtungskonzept, Bewässerung etc. geplant. Im Anschluss daran soll in der zweiten Stufe der zentrale neue Gebäudetrakt zwischen den beiden Hauptplätzen inkl. neuer E-Zentrale und Alternativenergielösungen gebaut werden. Abschließend soll in der dritten Stufe der Teilabriss bzw. Sanierung der Bestandgebäude für Zwecke der Nutzung durch div. Vereine stattfinden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 2,3 Mio. netto.

GR Wurm teilt weiters mit, dass in das vorliegende Projekt in mehreren Ausschüssen und im Gemeindevorstand vorgestellt und positiv bewertet wurde. Für die Weiterverfolgung des Projektes bedarf es nunmehr eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates.

Abschließend bedankt sich GR Wurm bei den Kollegen und den Vereinen für die Mitarbeit.

Bgm. Harb fragt nach dem Zeitplan des Projektes. Die Fördermittel (Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds) für 2018 und 2019 sind bereits ausgeschöpft

GR Wurm teilt mit, dass in Vorgespräche am Land mögliche Zusagen für das Jahr 2020 angesprochen wurden.

Beschluss: Einstimmig wird die Weiterverfolgung des vorliegenden Konzeptes mit einem den zugesagten Förderungen entsprechenden Zeitplan beschlossen.

Bericht / Anträge Finanzausschuss:

zu 6.) **Grundankäufe Schönweeraareal; Darlehensaufnahmen**

Bgm. Harb bringt das Ergebnis der Darlehensausschreibung zur Kenntnis. Dazu liegen folgende Angebote vor:

a.) Darlehenshöhe: € 1.850.000,00 - Laufzeit 5 Jahre

Bank	Aufschlag	Zinssatz zzt.	Jahreszins	Referenzzins	Anmerkung
TISPA					
6 M-Euribor	+ 0,26	0,26%	4.810,00	0% floor	Vorzeitige Tilgung möglich
Fixzinssatz		0,44%	8.140,00		Vorzeitige Tilgung nicht möglich
Raika Volders					
6 M-Euriobor	+ 0,37	0,37%	6.845,00	0% floor	Vorzeitige Tilgung möglich
Fixzinssatz					Kein Angebot
HYPO Tirol AG					
6 M-Euribor	+ 0,45%	0,45%	8.325,00	0 % floor	Vorzeitige Tilgung möglich
6 M-Euribor	+ 0,66%	0,391%	7.233,50	- 0,269%	Vorzeitige Tilgung möglich
Fixzinssatz		1,80%			keine Angebot
BTV Innsbruck	NICHT ABGEGEBEN				

Beschluss:

Das Formular der risikoaversen Finanzgebarung, das von AL Dr. Julia Fuchs und Finanzverwalter Gerald Prenn unterfertigt wurde, wird vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Tiroler Sparkasse mit den Konditionen 6 M-Euribor, Aufschlag +0,26% und Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung den Zuschlag erhalten soll.

Einstimmig wird beschlossen, das Darlehen in Höhe von 1.850.000,00 Euro zum Ankauf von Grundstücken am Schönweera-Areal (Baugrundstücke, Erschließungsstraßen) und Nebenkosten mit einer Laufzeit von 5 Jahren an die Tiroler Sparkasse mit den Konditionen 6 M-Euribor, Aufschlag +0,26%, 0% floor und Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung zu vergeben. Die ganz bzw. teilweise Tilgung dieses Darlehens erfolgt durch den Verkauf von Baugrundstücken.

b.) Darlehenshöhe: € 650.000,00 - Laufzeit 20 Jahre

Bank	Euribor	Zinssatz zzt.	Jahresannuität	Gesamtannuität	Referenz-zins	Anmerkung
TISPA						
6 M-Euribor	+ 0,43	0,43%	33.974,24	679.484,72	0% floor	Vorzeitige Tilgung aussch. bei variabler Verzinsung
Fixzinssatz		1,55%	38.006,32	760.126,50		Fixzinssatz auf 15 Jahre
Fixzinssatz		1,74%	38.717,66	774.353,13		Fixzinssatz auf 20 Jahre
Raika Volders						
6 M-Euribor	+ 0,60%	0,60%	34.567,34	693.329,21	0% floor	Vorzeitige Tilgung aussch. bei variabler Verzinsung
Fixzinssatz		1,83%	39.053,64	787.119,52		
HYPO Tirol AG						
6 M-Euribor	+ 0,45%	0,45%	34.043,40	682.359,34	0% floor	Zinsgarantie 5 Jahre
6 M-Euribor	+ 0,66%	0,391%	33.838,40	678.065,46	-0,269%	Zinsgarantie 5 Jahre
6 M-Euribor	+ 0,72%	0,451%	34.046,80	682.432,29	-0,269%	Zinsgarantie ges. Laufzeit
Fixzinssatz		1,80%				keine Angebot
BTV Innsbruck	NICHT ABGEGEBEN					

GR Zeisler merkt an, dass zwischen Sicherheit und einem günstigeren variablen Zinssatz zu entscheiden ist.

Beschluss:

Das Formular der risikoaversen Finanzgebarung, das von AL Dr. Julia Fuchs und Finanzverwalter Gerald Prenn unterfertigt wurde, wird vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Tiroler Sparkasse mit den Konditionen 6 M-Euribor, Aufschlag +0,43% und 0% Floor den Zuschlag erhalten soll.

Einstimmig wird beschlossen, das Darlehen in Höhe von 650.000,00 Euro zum Ankauf von Grundstücken am Schönweeer-Areal (Parkplatz, Grünfläche und Mauer, Baugrund für Wohnanlage) und Nebenkosten mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die Tiroler Sparkasse mit dem Fixzinssatz auf 15 Jahre von höchstens 1,55% vorbehaltlich, dass die Tiroler Sparkasse eine vorzeitige oder teilweise Tilgung ohne Pönale gewährt zu vergeben.

zu 7.) **GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung**

Bgm. Harb teilt mit, dass für die Rückzahlung der Darlehen eine Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 120.000,00 an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG erforderlich ist.

Beschluss: Einstimmig wird die Kapitaltransferzahlung an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH & Co KG in Höhe von € 120.000,- beschlossen.

Sonstiges:

zu 8.) **FF Volders; Anschaffung Tanklöschfahrzeug - Grundsatzbeschluss**

Bgm. Harb teilt mit, dass die FF Volders die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges beantragt hat. Die Kosten für die Reparatur des Tanklöschfahrzeuges, Bj 1991, würde € 32.000,00 betragen.

Eine EU-weite Ausschreibung kann erst erfolgen, wenn ein Grundsatzbeschluss vorliegt. Zur Orientierung wird vom Kommando der FF Volders folgende Kostenaufstellung vorgelegt:

	TLFA 3000
Richtpreis	€ 470.000,00 inkl. MwSt.
Pflichtausrüstung, die bereits vorhanden ist	€ 20.000,00 inkl. MwSt.
Eigenleistung der FF	€ 15.000,00
Anteil Gemeinde Volders	€ 435.000,00 inkl. MwSt.
mögliche Förderung Land	€ 210.000,00
Anteil Gemeinde Volders abzgl. Förderungen	ca. € 225.000,00

Bgm. Harb teilt weiters mit, dass die Feuerwehr Volders die Kosten für Kleidung der Jungfeuerwehr in Höhe von ca. € 20.000,00 übernehmen wird.

Auf Nachfrage von Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak wird von den anwesenden Vertretern der FFW I berichtet, dass eine nachhaltige Reparatur des Risses am Tank von innen nicht möglich erscheint, weil der Tank zwar ein Mannloch hat, aber durch den Einbau von Schwallblechen die Schadensstelle nicht zugänglich ist. Daher wurde bei der angefragten Reparatur der Austausch des GFK-Tanks vorgesehen. Bis zur Neuanschaffung des Tankwagens kann der vorhandene Riss provisorisch mit geeigneten Dichtmitteln abgedichtet werden.

Beschluss: Einstimmig wird die Ausschreibung des Tanklöschfahrzeuges mit frühester Lieferung im Jahre 2019 beschlossen, die budgetären Mittel zur Anschaffung des Fahrzeuges sind entsprechend zu veranschlagen. Die Anschaffung des Fahrzeuges bedarf nach Vorlage der Angebote eines gesonderten Beschlusses.

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- zu 9.) **Bebauungsplan (GZI: 138)**
Änderung Bebauungsplan für Gst. 1445/2 und Teilflächen der Gste 1444/2 und 1445/3, alle KG Volders (Bereich Kreuzbichl)

Bgm. Harb erläutert die Änderungen des Bebauungsplanes.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gp 1445/2 und für Teilflächen der Gpn 1444/2 und 1445/3 KG Volders (Bereich Kreuzbichl) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für die Gp 1445/2 und für Teilflächen der Gpn 1444/2 und 1445/3 KG Volders (Bereich Klosterstraße) nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- zu 10.) **Dienstbarkeitsvertrag mit s-living GmbH betreffend Zufahrt über Gst. 24 und Parken Gst 23/10, beide KG Volders**

AL Dr. Fuchs erläutert den von GV Dr. Klausner aufgesetzten Dienstbarkeitsvertrag. Die Gemeinde Volders unter anderem das Gst 23/8 (Neubau Kindergarten und Kinderkrippe) und das Gst 23/10 (neu zu errichtender Parkplatz) käuflich erworben. Die s-living GmbH beabsichtigt, auf dem Gst 24, südlich des neu zu errichtenden Kindergartens bzw. Kinderkrippe ein Geschäfts- und Wohnhaus zu errichten. Für die hierfür notwendigen Stellplätze wird eine Tiefgarage errichtet. Zusätzlich sind auch noch oberirdisch Abstellflächen notwendig und diese sollen im östlichen Bereich des Gst 24 und zum Teil auch auf dem neu gebildeten Gst 23/10 errichtet werden, wobei insgesamt 10 Parkplätze erforderlich sind. Auf dem Gst 23/10 befinden sich 4 Parkplätze, auf dem Gst 24 fünf Parkplätze. Ein Parkplatz liegt zum Teil auf dem Gst 24 und zum Teil auf dem Gst 23/10.

Die Zufahrt zu den oberirdischen Parkflächen, die auf Fahrzeuge bis höchstens 3,5 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt wird, ist von der Tiroler Straße (B 171) her im östlichen Bereich des Gst 24 vorgesehen und zwar in Form einer Einbahn mit Fahrtrichtung Norden.

Die Gemeinde Volders hat das Gst 23/6, auf dem sich ein Parkplatz befindet, an die Firma MPREIS Warenvertriebs GmbH verpachtet. Es ist nunmehr vorgesehen, dass jene Fahrzeuge, die über die vorbeschriebene Einbahnregelung von der Tiroler Straße her zum Gst 24 und zum Gst 23/10 zu fahren und dort parken, über das Gst 23/6 in Richtung Osten abfahren, um in der Folge über das Gst 23/7 wiederum auf die Tiroler Straße (B 171) fahren zu können. Aufgrund des bestehenden Bestandvertrages mit der Firma MPREIS Warenvertriebs GmbH ist für die Durchfahrt die Zustimmung der Firma MPREIS notwendig. Sollte die Zustimmung von der Firma MPREIS nicht erteilt werden, wird die Abfahrt von den Parkplätzen auf dem Gst 24 und auf dem Gst 23/10 über eine

auf dem Gst 23/8 im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze neu zu errichtenden, 3,5 m breiten Straße erfolgen.

Für die Dienstbarkeit des Parkens auf jener Teilfläche des Gst 23/10 wird ein Pauschalentgelt von monatlich netto EUR 180,00 (wertgesichert) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Parkfläche auf dem Gst 23/10 sind zur Gänze von der s-living GmbH zu übernehmen.

Die Schneeräumung und Streuung der Servitutsfläche auf Gst 23/10 wird hingegen von der Gemeinde Volders durchgeführt. Die mit der Errichtung und Verbücherung des Vertrages entstehenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben werden je zur Hälfte von der Gemeinde Volders einerseits und der s-living GmbH andererseits getragen.

Beschluss: Einstimmig wird der Dienstvertrag in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Personalangelegenheiten (Information)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

GV Moser teilt mit, dass das Fest der Vereine am Samstag, den 30.6.2018 verschiedene Livebands und vielen Standln mit kulinarischen Angeboten und Spielen bietet. Am Sonntag, den 1.7.2018 steht Frühschoppen mit einem Kinderfest am Programm. Es sind bereits € 19.700,- an Sach- und Geldspenden eingegangen. Er möchte sich bei der Gemeinde für die Mithilfe und Übernahme der Ausfallhaftung bedanken.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

Maximilian Harb

Dipl.-Ing. Horst Wessiak

Peter Schwemberger

Schriftführerin:

AL Dr. Fuchs

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 23. GR-Sitzung vom 14.6.2018:

nicht anwesend waren:	GR Marliese Gruber, MA GV Dr. Johannes Klausner GV Josef Frischmann GV Mag. Wilfried Stauder GR Josef Wildauer
Ersatz:	GR Klaus Kaliwoda GR Fritz Steinlechner GR Josef Zeisler GR Ing. Thomas Lechthaler
Beschlüsse:	16
davon einstimmig:	16
nicht einstimmig:	
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	2
Gäste:	
Zuhörer:	7
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 50 Minuten